

# Hinweise

## zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. **06/2020**

Mehrbedarfe gem. §§ 30 und 42b SGB XII

Diese Hinweise gelten ab 01.01.2021 und ersetzen die Hinweise 3/2020.

**Impressum:**

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner\*in: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschnibbe

04551 951-9717 /-9682

Stand: 14.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	5
2	Ältere und erwerbsgeminderte Personen mit Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1) .....	5
3	Werdende Mütter (§ 30 Abs. 2) .....	6
4	Alleinerziehende (§ 30 Abs. 3) .....	7
5	Behinderte Menschen in schulischer Ausbildung (§ 30 Abs. 4) .....	8
6	Kostenaufwändige Ernährung (§ 30 Abs. 5) .....	8
7	Warmwasser (§ 30 Abs. 7) .....	9
8	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2) .....	10
9	Behinderte Menschen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX (§ 42b Abs. 3).....	12
10	Gewährung mehrerer Mehrbedarfzuschläge (§ 30 Abs. 6 und § 42b Abs. 4) ..	13



## 1 Allgemeines

Das SGB XII nennt in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung folgende Mehrbedarfstatbestände, welche in den §§ 30 und 42b geregelt sind.

Diese Mehrbedarfe werden pauschal gewährt und unterscheiden sich somit von einer individuellen Anpassung des Regelbedarfes nach § 27 Abs. 4, wo im Einzelfall nachzuweisen ist, dass Bedarfe unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegen und diese nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfes sind in jedem Einzelfall zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren.

Die Weitergewährung eines zuvor festgestellten Mehrbedarfs ist regelmäßig zu überprüfen.

Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass Änderungen, die zu einem Wegfall des Mehrbedarfs führen können, mitzuteilen sind.

## 2 Ältere und erwerbsgeminderte Personen mit Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1)

Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben **oder**
2. voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind (befristet oder unbefristet)

**und**

durch einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder einen Schwerbehindertenausweis die Feststellung des Merkzeichens G (oder aG) nachweisen können, erhalten in der Regel einen Mehrbedarf von 17% der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Im begründeten Einzelfall kann ein abweichender Mehrbedarf festgestellt werden.

Nach der ab 07.12.2006 geltenden Rechtslage besteht bei rückwirkender Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „G“ ein Anspruch auf den pauschalierten Mehrbedarf wegen Behinderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII) erst **ab dem Zeitpunkt des Feststellungsbescheides** bzw. der Ausstellung eines entsprechenden Ausweises (BSG, Urt. v. 10.11.2011 - B 8 SO 12/10 R -).

Die Anspruchsvoraussetzung „Erwerbsminderung“ ist erfüllt, wenn eine Person wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Davon ist auszugehen, wenn

- vom Träger der Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wird
- eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer ähnlichen Einrichtung erfolgt
- auf Grund von Gebrechlichkeit i.S. v. § 45 BVG Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wird
- Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt wird
- Ein amtsärztliches Gutachten, bei Nichtvorliegen einer rentenversicherungsrechtlichen Entscheidung, die volle Erwerbsminderung bestätigt.

Unerheblich für die Gewährung des Mehrbedarfszuschlages ist insbesondere

- die fehlende Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- das Fehlen einer vorhergehenden versicherungspflichtigen Tätigkeit
- das Fehlen einer vorhergehenden Berufstätigkeit
- eine nur „vorübergehende“ volle Erwerbsminderung (jedoch mind. 6 Monate)
- ein noch nicht abgeschlossenes Rentenverfahren.

Die Feststellung der Erwerbsminderung erfolgt i.d.R. durch den Rentenversicherungsträger oder amtsärztliches Gutachten. Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung ist Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs. Ein Bescheid über eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente ist daher z.B. ausreichend.

Sobald eine volle Erwerbsminderung für mehr als 6 Monate vorliegt, ist bei Vorliegen des Merkzeichen G auch im Rahmen des **Dritten Kapitels** ein Mehrbedarf zu bewilligen. (Eine teilweise Erwerbsminderung genügt nicht.)

Bei Personen, für die ein Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 4 gewährt wird, besteht kein Anspruch auf den Mehrbedarfszuschlag nach Abs. 1.

Bedarfe, die durch die Art und Weise der Fortbewegung entstehen, sind auch bei geistigen oder seelischen Einschränkungen, die sich spezifisch auf das Gehvermögen auswirken, pauschal mit dem Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII abgedeckt; der Regelsatz ist deshalb nicht nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII wegen eines behinderungsbedingt erhöhten Kleidungs- und Wäscheverschleißes zu erhöhen (BSG v. 24.02.2016 - B 8 SO 13/14 R , wohl im Anschluss an BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 5/08 R).

### **3 werdende Mütter (§ 30 Abs. 2)**

Für werdende Mütter ist ein Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche zu leisten.

Hiermit sollen abzudeckende Mehrbedarfe z.B. durch

- zusätzliche Ernährung,
- zusätzliche Körperpflege und Reinigung der Wäsche,
- zusätzliches Fahrgeld
- kleinere Änderungen bei der Bekleidung und
- Aufmerksamkeiten bei gelegentlichen Hilfeleistungen durch Dritte

umfasst werden.

Die Schwangerschaft ist durch Bestätigung eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen (i. d. R. durch Vorlage des Mutterpasses).

**Der Mehrbedarf wird bis zum Ende des Monats gewährt, in welchen die Entbindung fällt.**

Im begründeten Einzelfall kann ein abweichender Mehrbedarf festgestellt werden.

## **4 Alleinerziehende (§ 30 Abs. 3)**

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren.

1. Ein Mehrbedarfszuschlag wird in Höhe von **36%** der Regelbedarfsstufe 1 gewährt, wenn
  - ein Kind unter 7 Jahren oder
  - zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren

allein betreut wird/werden.

2. Liegen die Voraussetzungen zu 1. nicht vor, wird für jedes Kind ein Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 gewährt, höchstens jedoch 60% der Regelbedarfsstufe 1. Hierunter fallen auch Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren.

Im begründeten Einzelfall kann ein abweichender Mehrbedarf festgestellt werden.

Bei der Gewährung des Mehrbedarfes für die alleinerziehende Person ist es unerheblich, ob das Kind ebenfalls auf Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen ist oder ob es sich um leibliche Kinder handelt.

Der Mehrbedarfszuschlag wird geleistet, weil Alleinerziehende weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen und ungleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsangelegenheiten tragen müssen. Hierfür soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden.

Es kommt dabei nicht auf die Sorgerechtsregelung an, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse. Es kommt entscheidend darauf an, ob die für das Kinder oder die Kinder sorgende Person von einer anderen Person bei der Pflege und Erziehung unterstützt wird.

Ein Mehrbedarfszuschlag kommt daher z.B. nicht in Betracht, wenn der getrennt lebende Elternteil im gleichen Haus lebt, sich die/der neue Lebenspartner\*in die alleinerziehende unterstützt. Er kann auch entfallen, wie der/die Alleinerziehenden bei ihren/seinen Eltern lebt.

Wenn sich geschiedene oder getrennt lebende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden zeitlichen Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen, besteht ein Anspruch auf hälftigen Mehrbedarf<sup>1</sup>.

Wenn sich das Kind oder die Kinder nur in einem geringen zeitlichen Umfang bei einem Elternteil aufhalten, ist ein Mehrbedarf nicht zu gewähren.

## **5 Behinderte Menschen in schulischer Ausbildung (§ 30 Abs. 4)**

Für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel über 15 Jahre ist § 42b Absatz entsprechend anzuwenden (siehe unter 9 ).

## **6 Kostenaufwändige Ernährung (§ 30 Abs. 5)**

Absatz 5 wurde mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze zum 01.01.2021 wie folgt neu gefasst:

„Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf). Dies gilt entsprechend für aus medizinischen Gründen erforderliche Aufwendungen für Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen, soweit hierfür keine vorrangigen Ansprüche bestehen. Die medizinischen Gründe nach Satz 1 und 2 sind auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen. Dabei sind auch die durchschnittlichen Mehraufwendungen zu ermitteln, die für die Höhe des anzuerkennenden ernährungsbedingten Mehrbedarfs zugrunde zu legen sind, soweit im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht.“

Dadurch ergeben sich keine materiellen Änderungen, es findet lediglich eine Angleichung an die Systematik und Begrifflichkeit des SGB XII statt (DrS. 19/24034).

Es sollen Mehraufwendungen im Vergleich zu einer normalen Ernährung abgedeckt werden, wenn aus medizinischen Gründen eine „normale“ Ernährung entweder unzureichend oder sogar gesundheitsschädlich ist.

Ein Bedarf an Nähr- und Wirkstoffen (z.B. Andickungsmittel) können als Mehraufwendung nur dann anerkannt werden, wenn es keine vorrangigen Ansprüche (z.B. über die Krankenkasse) gibt.

Bei der Prüfung des krankheitsbedingten Mehrbedarfes sind die Erkrankung, die Notwendigkeit einer **besonderen** Ernährung sowie der ursächliche Zusammenhang

---

<sup>1</sup> BSG, Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R



zwischen Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung festzustellen.

Die Notwendigkeit der **besonderen** Ernährung ist durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin unter genauer Bezeichnung der Erkrankung nachzuweisen. Nachstehender Vordruck ist zu verwenden:



ärztliche  
Bescheinigung Kranke

Zusätzlich sollte grundsätzlich eine Stellungnahme des Amtsarztes eingeholt werden.

Zur Beurteilung des Mehrbedarfsanspruchs können die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2020 herangezogen werden.



Empfehlungen DV zur  
Gewährung des Mehrt

## 7 Warmwasser (§ 30 Abs. 7)

Die Kosten für die **Warmwasseraufbereitung** sind nicht mehr im Regelsatz enthalten, sondern gehören zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 35 SGB XII.

Gemäß § 30 Abs. 1 wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen, z.B. einem Elektroboiler, erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung).

Es ist entsprechend nachfolgender Tabelle ab 01.01.2021 für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person ein Mehrbedarf zu bewilligen.

Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf in Prozent	Regelsatz	Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung
<b>2021</b>			
1	2,30%	446	10,26 €
2	2,30%	401	9,22 €
3	2,30%	357	8,21 €
4	1,40%	373	5,22 €
5	1,20%	309	3,71 €
6	0,80%	283	2,26 €

Eine von der Pauschale abweichende Gewährung höherer Aufwendungen ist nur noch dann möglich, wenn diese durch eine separate Messeinrichtung (z.B. sep. Stromzähler) nachgewiesen wird (Änderung § 30 Abs. 7 SGB XII zum 01.01.2021).

Bei der Erhöhung ist auf die Angemessenheit des Verbrauchs zu achten. Anhaltspunkte gibt der bundesdurchschnittliche Warmwasserverbrauch von 10-15 m<sup>3</sup> pro Person/Jahr. Liegt der Verbrauch über diesem bundesdurchschnittlichen Warmwasserverbrauch, ist vom HE nachzuweisen, worin der Mehrverbrauch begründet ist. (BSG, Urteil v. 07.12.2017 – B 14 AS 6/17 R)

## **8 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2)**

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes **zum 01.01.2020** findet der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 Anwendung.

**Eine zusätzliche Kostentragung des Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz für Kosten des Mittagessens ist nach der Streichung des Eigenanteils ausgeschlossen.**

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

1. in einer Werkstatt für Behinderte Menschen nach § 56 SGB IX (auch Außenarbeitsplätze)
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote (z.B. Tagesstätte).

Um vergleichbar mit WfbM und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX zu sein, muss eine andere tagesstrukturierende Maßnahme regelmäßig klar vom Wohnen und allein hierauf bezogene Unterstützungsmaßnahmen abgegrenzt sein. Keine durch einen Mehrbedarf abzudeckenden Aufwendungen liegen bei den Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot vor, das für alle Bewohner in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird (insb. in besonderen Wohnformen). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um ein gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen einer vergleichbaren Maßnahme handelt.

**Voraussetzung** für den Mehrbedarf ist, dass den leistungsberechtigten Mehraufwendungen entstehen.

Dem Leistungsberechtigten müssen die Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Werden die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen von einem anderen Leistungsträger gezahlt (z.B. von der Bundesagentur), entstehen dem Leistungsberechtigten keine Mehraufwendungen und es besteht kein Anspruch auf den Mehrbedarf.

Der **Leistungsumfang** errechnet sich gemäß § 42b Abs. 2 Satz 2 wie folgt:

es ist für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bemisst, als Mehrbedarf anzuerkennen.

Im Jahr 2021 sind das **3,47 € pro Arbeitstag** bzw. Teilnahme an der tagesstrukturierenden Maßnahme **mit** Teilnahme am gemeinschaftlich angebotenen Mittagessen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mittagsverpflegung tatsächlich preiswerter angeboten wird (Aussage Sozialministerium SH, Anlage zum Protokoll der DB am 13.02.2020).



Auszug 20200213 DB  
Min SH Präsentation.p

Es ist zu somit zu erfragen,

- ob grundsätzlich am gemeinschaftlichen Mittagessen teilgenommen wird,
- in welchem Umfang (ob an jedem Arbeitstag oder nur an einzelnen Tagen) und
- wie sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt (Arbeitstage pro Woche).

Gleiches gilt bei vergleichbaren Maßnahmen.

Da zu Beginn des jeweiligen Leitungsmonats nicht bekannt ist, wie oft eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung tatsächlich erfolgen wird, sind die Leistungen gem. § 44a SGB XII vorläufig zu erbringen.

Hierfür kann im Rahmen des Ermessens ein Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewählt werden (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

Wir empfehlen, nach Feststellung der voraussichtlichen Arbeitstage mit beabsichtigter Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen folgende Mehrbedarfe vorläufig zu gewähren:

Regelmäßige Arbeitstage mit Mittagessen	Höhe des Mehrbedarfs <sup>2</sup>
5-Tage-Arbeitswoche	65,93 €
4-Tage-Arbeitswoche	52,05 €
3-Tage-Arbeitswoche	38,17 €
2-Tage-Arbeitswoche	27,20 € 27,76 €
1-Tag-Arbeitswoche	13,60 € 13,88 €

Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Mittagessen pro Tag gem. § 42b Abs. 2 SGB XII wird mit 1/30 des Betrages, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

Für 2021 sind das 104,- € mtl., also 3,47 € für ein Mittagessen (102,- / 30).

Sollten dem LB mehr als 3,47 € pro Essen in Rechnung gestellt werden, käme eine Übernahme der Mehrkosten lediglich im Rahmen der Eingliederungshilfe in Betracht.

In der 5 Tage-Woche wird von 19 Arbeitstagen ausgegangen.

Dies errechnet sich auch in 2021 <sup>3</sup> wie folgt:

<sup>2</sup> Zur Berechnung der monatlichen Arbeitstage siehe Rundschr. BMAS v. 28.10.2019 zu § 42b

<sup>3</sup> Drucksache 19/24034, Seite 34

	366 Tage
-	52 Samstage
-	52 Sonntage
-	7 Feiertag, die nicht auf ein Wochenende fallen
-	<u>30 Urlaubstage</u>
	225 Arbeitstage

225 Arbeitstage durch 12 Monate ergibt im Schnitt 18,75 Arbeitstage, gerundet 19.

Die Gewährung einer höheren Pauschale kommt daher nicht in Betracht.

Bei dieser Berechnung ist eine Abwesenheit wegen Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage bereits berücksichtigt. Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs sind diese Abwesenheitszeiten nicht mehr in Abzug zu bringen.

Der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Änderungen (z. B. grundsätzliche Änderung der Arbeitszeit, Beendigung der Maßnahme, geplante Reha-Maßnahme, längerfristige Krankschreibungen) rechtzeitig mitzuteilen sind. Einer Anzeige der Urlaubstage bedarf es nicht.

Nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ist über den monatlichen Leistungsanspruch abschließend zu entscheiden, wenn

- feststeht, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies innerhalb eines Jahres beantragt.

Liegen dem Träger keine Mitteilungen der leistungsberechtigten Person oder der WfbM über wesentliche Abwesenheitszeiten vor (und bestehen keine anderen Anhaltspunkte), kann davon ausgegangen werden, dass die im Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligten Leistungen insgesamt den abschließend für den Bewilligungszeitraum festzusetzenden Leistungen entsprechen. In diesen Fällen gilt die vorläufige Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Frist des § 44a Absatz 6 SGB XII als abschließend festgesetzt (Rundschreiben BMAS vom 18.10.2019).

## **9 Behinderte Menschen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX (§ 42b Abs. 3)**

Behinderte Menschen, denen Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX geleistet wird, erhalten einen Mehrbedarf von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe.

In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf über die Beendigung der genannten Leistung hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen.

Tatbestandsvoraussetzungen sind hier eine vorliegende Behinderung (nicht drohende Behinderung) und die tatsächliche Gewährung der Teilhabeleistung.

Die Kolleg\*innen der Eingliederungshilfe (Fachdienst 50.30) sind daher über die Gewährung des Mehrbedarfes in Kenntnis zu setzen.

Die/der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die Beendigung der Teilhabeleistung anzuzeigen ist.

Die Gleichzeitige Gewährung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 scheidet aus.

## **10 Gewährung mehrerer Mehrbedarfszuschläge (§ 30 Abs. 6 und § 42b Abs. 4)**

Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn ein einzelner Mehrbedarf individuell festgelegt worden ist.

Die Gesamtsumme darf auch nicht überschritten werden, wenn ein Mehrbedarf nach § 42 b Abs. 3 gewährt wird.

Diese Einschränkung bezieht den Mehrbedarf für Warmwasser (Abs. 7) nicht mit ein.